

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 21.12.2011:

Erbrechtlicher Erwerb (2) / Sachenrechtliche Ansprüche

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Römisches Privatrecht (11)

Das Vermächtnis (*legatum*)

- Vermächtnis: Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes.
- Damnationeslegat (*legatum per damnationem*): Der Bedachte erhält einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben.
 - „*Heres meus Titio decem dare damnas esto*“ – Mein Erbe soll verpflichtet sein, dem Titius zehn zu zahlen.
 - Heute: § 2174 BGB.
- Vindikationslegat (*legatum per vindicationem*): Der Bedachte erhält unmittelbar das Eigentum an dem vermachten Gegenstand und kann ihn notfalls mit der Vindikation heraus verlangen.
 - „*Titio Pamphilum do lego*“ - Ich gebe und vermache dem Titius den [Sklaven] Pamphilus.
 - Heute in Deutschland nicht mehr möglich, aber in Frankreich die Regel (Art. 1014 Code civil).
- Vermächtnis muss in einem Testament oder in einem durch Testament bestätigten Kodizill angeordnet werden.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römisches Privatrecht (11)

Das Fideikommiss

- Ursprünglich: Formlose und rechtlich unverbindliche Bitte an einen Erben oder Vermächtnisnehmer einen Teil des Erlangte an einen Dritten weiterzugeben.
 - Von Augustus und seinen Nachfolgern zu einem rechtlich verbindlichen Geschäft ausgestaltet. In der *extraordinaria cognitio* durchsetzbar.
 - Alternative zum Legat. Aber:
 - Nicht nur der Erbe, sondern auch ein Vermächtnisnehmer kann belastet sein, vgl. heute § 2147 BGB.
 - Auch das Vermögen als Ganzes kann Gegenstand des Fideikommisses sein (Universalfideikommiss, vgl. heute § 2100 BGB sowie Art. 50 EGBGB und das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommissse und sonstiger gebundener Vermögen von 1938 zum Familienfideikommiss).
 - Formvorschriften müssen nicht beachtet werden. Daher ist auch Anordnung im Kodizill möglich.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römisches Privatrecht (11)

Noterbrecht und Pflichtteil

- Noterbrecht:
 - Stillschweigende Übergehung eines *suus heres* kann zur „Umstoßung“ des gesamten Testaments führen. → Der *suus heres* muss entweder bedacht oder ausdrücklich enterbt sein.
 - Der Prätor gewährt Kindern, die übergangen sind die *bonorum possessio contra tabulas* (Nachlassbesitz gegen das Testament).
- Pflichtteilsrecht:
 - Kinder, Eltern und Geschwister, die nicht einen bestimmten Anteil erhalten, können das Testament mit der *querela inofficiosi testamenti* - Klage wegen pflichtwidrigen Testaments vor dem Zentumviralgericht anfechten.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römisches Privatrecht (11)

Actiones

- Lateinisch *actio* = Handlung, insbesondere Klage.
- Das römische Recht unterscheidet nicht zwischen materiellem Anspruch und dessen Durchsetzung im Prozess.
 - Daher kann *actio* auch mit „Anspruch“ zu übersetzen sein.
 - Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen und die prozessrechtlichen Regelungen zu seiner Durchsetzung müssen gemeinsam behandelt werden.
- Gliederung
 - Dingliche Klagen
 - Klagen aus Vertrag
 - Klagen aus Delikt
 - Die Kondiktionen

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römisches Privatrecht (11)

Der Schutz des Eigentums

- *Rei vindicatio*
 - Herausgabeklage → zwar auf Geldersatz gerichtet, aber mit Möglichkeit eines Zwischenbescheides, der dem Beklagten die Herausgabe *in natura* nahelegt.
 - Moderne Entsprechung: § 985 BGB.
- *Actio negatoria*
 - Klage auf Unterlassung von Störungen.
 - Moderne Entsprechung: § 1004 BGB.
- *Actio Publiciana*
 - Schutz des Ersitzungsbesitzes → Herausgabeanpruch für einen Besitzer, der durch Ersitzung Eigentümer wäre, wenn die Ersitzungsfrist schon abgelaufen wäre.
 - Besitzer, der vom Berechtigten die Sache nur durch *traditio* erhalten hat, wird wie ein Eigentümer geschützt (bonitarisches Eigentum).
 - Moderne Entsprechung: § 1007 BGB.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

6

Römisches Privatrecht (11)

Die Einlassung auf die dingliche Klage

- Anders als bei schuldrechtlichen Ansprüchen besteht bei *actiones in rem* kein Einlassungszwang.
- Wer sich dem Verfahren verweigert riskiert nicht die Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens (*missio in bona / bonorum venditio*).
- Aber: Die Vorlegung der Sache bei Gericht kann mit der *actio ad exhibendum* erzwungen werden.
 - Vgl. heute § 809 BGB.
 - Weigert sich der Beklagte nach der Vorlegung, die Sache im Rahmen einer *actio in rem* zu verteidigen, wird die Sache dem Kläger zugesprochen.
- Bei Grundstücken gilt ein ähnlicher Mechanismus aufgrund des *interdictum quem fundum*.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

7

Römisches Privatrecht (11)

Die Formel der *rei vindicatio*

„Si paret rem qua de agitur ex iure Quiritum Auli Agerii esse neque ea res restituatur, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!“

„Wenn es sich erweist, dass die Sache, um die es geht, nach dem Recht der Quiriten Eigentum des Aulus Agerius ist, und diese Sache nicht zurück gegeben worden ist, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

→ Möglich ist außer dem Verfahren mit der oben stehenden *formula petitoria* auch das Verfahren *per sponsionem*.

- Leistung einer *sponsio*: „Si homo quo de agitur ex iure Quiritum meus est, sestertios XXV nummos dare spondes?“- „Falls der Sklave, um den es geht, nach dem Recht der Quiriten mir gehört, gelobst du dann 25 Sesterzen zu zahlen?“

Th. Rübner

Römisches Privatrecht

8

Römisches Privatrecht (11)

Die Formel der *actio Publiciana*

Si quem hominem Aulus Agerius bona fide emit et is ei traditus est, anno possedisset, tum si eum hominem, de quo agitur, eius ex iure Quiritium esse oporteret, neque ea res restituatur, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!

„Sofern der Sklave, den Aulus Agerius in gutem Glauben erworben hat und der ihm übergeben wurde – sofern dieser Sklave, um den es geht, nach dem Recht der Quiriten sein Eigentum sein müsste, wenn er ihn ein Jahr im Besitz hätte, und diese Sache nicht zurück gegeben worden ist, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache“.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

9

Römisches Privatrecht (11)

Die Entwicklung des bonitarischen Eigentums

- Die *actio Publiciana* schützt den (vormaligen) Besitzer während der Ersitzungszeit gegenüber einem (neuen) Besitzer mit schlechterem Recht zum Besitz.
- Der wahre Eigentümer hat eine *exceptio iusti dominii*.
 - Hat aber der wahre Eigentümer selbst die Sache an den Besitzer verkauft und übergeben, kann dieser die *exceptio iusti dominii* mit der *replicatio rei venditae et traditae* zurückweisen.
 - Gegen die Klage des Eigentümers schützt den Käufer in diesem Fall die *exceptio rei venditae et traditae*!
 - Damit ist der Besitzer genau so geschützt wie ein Eigentümer.
 - Die Stellung des durch die *actio Publiciana* umfassend geschützten Besitzers wird als bonotarisches Eigentum bezeichnet (v. lat. *in bonis habere* – im Vermögen haben)
 - Die *mancipatio* wird überflüssig.
- Im modernen Recht vgl. § 1007 BGB!

Th. Rübner

Winter 2011/2012

10

Römisches Privatrecht (11)

Anhang: Der Schutz des Erbrechts

- Erbschaftsklage: *hereditatis petitio*, vgl. § 2018 BGB (dingliche Klage).
- Vermächtnisklage bei Damnationslegat: *Actio ex testamento* (persönliche Klage).
 - Bei Vindikationslegat: *rei vindicatio*.
 - Beim Fideikommiss: Durchsetzung im Weg der *extraordinaria cognitio*.
- Anfechtungsklage bei Übergehung naher Angehöriger: *Querela inofficiosi testamenti*.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

11

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 11.01.2012:

Klagen aus Vertrag (1)

Prof. Dr. Thomas Rübner

ruebner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>